

Kurzgutachten zu den Erfolgsaussichten von Schadensersatzansprüchen des Eigentümers beschädigter Gebäude und beeinträchtigter Grundstücke durch Errichtung und Betreiben von Kavernen und diesen dienenden Pipelines sowie Verdichtern.

Von Richter a.D. und Rechtsanwalt a.D. Gunnar Molkow in Zusammenarbeit mit der Sprechergruppe Holtgaste.

I. Die allgemeine und grundsätzliche Haftung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ergibt sich aus § 823 I, II BGB (die §§ 836 ff BGB scheiden aus).

1. Diese beinhaltet eine sogenannte Verschuldenshaftung, d.h. der Schädiger (z.B. EWE, Wingas, BEP) muss schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) gehandelt haben. Da davon auszugehen ist, dass die Unternehmen im Rahmen der ihnen erteilten staatlichen Genehmigung gehandelt haben, entfällt mangels Verschuldens eine Haftung nach dem BGB. Den Geschädigten steht also schon deshalb in nahezu allen Fällen nach dem BGB keinerlei Entschädigung zu.
2. Darüber hinaus verlangt eine Haftung nach § 823 I, II BGB einen Kausalzusammenhang zwischen der Tätigkeit der Unternehmen (= Schädiger) und dem Schaden des Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümers. Diesen Kausalzusammenhang muss nach dem BGB der Geschädigte (= Bürger) nachweisen; er hat die Beweislast, die nur durch einen sogenannten Anscheinsbeweis abgemildert werden kann.

Dieses Problem der Beweislast ist in der bisherigen Diskussion (z.B. von Frau Conneemann und Bürgermeister Johann Tempel) zu Unrecht immer wieder allein in den Vordergrund gestellt worden. Die Beweislast des Kausalzusammenhanges ist zwar ein Problem, im Vergleich zum Problem des notwendigen Nachweises des Verschuldens des Unternehmens aber nahezu bedeutungslos.

3. Es bleibt also festzustellen, dass eine Haftung der Unternehmen nach dem BGB im Regelfall schon wegen fehlenden Verschuldens ausscheidet. Eine Klage auf Entschädigung wäre ohne Erfolgsaussicht.

II. Wegen dieser mehr als ernüchternden Rechtslage ist deshalb von größter Bedeutung, ob insoweit wenigstens das Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.8.1980, zuletzt geändert am 31.7.2009, helfen kann.

1. Nach § 2 II Nr. 2 BBergG gilt dieses Gesetz grundsätzlich auch für den Bau und Betrieb von Untergrundspeichern (= Kavernen) und den dazugehörigen Pipelines und Verdichtern.
2. Gemäß § 114 I BBergG ist für die Haftung der Unternehmen entgegen § 823 I BGB (vgl. -oben Punkt I.-) kein Verschulden (Fahrlässigkeit oder Vorsatz) erforderlich, so dass das größte Hindernis einer Haftung nach dem BGB hier gerade nicht vorliegt: Ein gar nicht hoch genug einzuschätzender Vorteil (für die Bürger).
3. Gemäß § 120 BBergG hat nicht der Geschädigte die Beweislast des Kausalzusammenhanges zwischen Tätigkeit des Unternehmens und Schaden, sondern es wird Kraft Gesetzes vermutet, dass der Schaden auf die Tätigkeit des Unternehmens zurückzuführen ist. Auch hier eine ideale Ausgangssituation für den Geschädigten im Gegensatz zum BGB.

4. Last, but not least ist im § 119 BBergG eine gesamtschuldnerische Haftung der als Schädiger in Betracht kommenden Unternehmen normiert. Der Geschädigte muss also nicht eruieren wer von den in Betracht kommenden Unternehmen in Wahrheit verantwortlich ist, sondern kann sich eines (= das solventeste) aussuchen; eine Regelung, die es so für § 823 BGB (vgl. Punkt I.) nicht gibt.
5. Aber: Wie § 2 II letzter Halbsatz BBergG ausdrücklich bestimmt, gelten die §§ 114, 119 und 120 BBergG nur dann, „**soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.**“ Traurige Wahrheit ist nun, dass hinsichtlich der §§ 114, 119 und 120 BBergG eine derartige Verweisung fehlt; § 126 BBergG führt zwar Vorschriften des Berggesetzes an, die auch für Untergrundspeicher gelten, aber die hier allein wichtigen §§ 114, 119 und 120 BBergG werden nicht genannt.

Damit haben unter allen rechtlichen Gesichtspunkten Schadensansprüche von geschädigten Grundstücks- und Gebäudeeigentümern zurzeit jedenfalls keinerlei Aussichten auf Erfolg.

Unbegreiflich ist, dass diese m. E. völlig ungerechtfertigte Schlechterstellung des Bürgers beim Bau und Betrieb von Kavernen seit Jahrzehnten entweder nicht erkannt oder, falls doch erkannt, jedenfalls nicht aus Gründen der Gerechtigkeit behoben worden ist. Es erscheint im höchsten Maße ungerecht, dass einerseits in § 2 BBergG typische Tätigkeiten des Bergbaus mit der Errichtung und dem Betreiben von Kavernen gleichgestellt werden, dann aber, wenn es um den „casus knacktus“ geht, ohne erkennbaren Versuch einer nachvollziehbaren Begründung die Gleichstellung bei der Haftung unterlassen wird.

Provokant gefragt: Mit welcher Begründung werden Kavernenbauer gegenüber Bergwerkunternehmen bei der Haftung besser gestellt? Warum soll ein Bürger, der durch den Kavernenbau geschädigt wird, schlechter gestellt sein, als der durch den Bergbau Geschädigte, zumal doch das Berggesetz in § 2 selbst eine Gleichstellung vornimmt?

Es liegt nahe, unter diesen Umständen die fehlende Verweisung in § 126 BBergG als verfassungswidrig zu bewerten. Jedenfalls ist eine Änderung dringend geboten.

Soltborg, den 2. September 2011

gez. Gunnar Molkow